

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur

A0164/10

Interfraktioneller Antrag Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU/BfM und FDP

Bezeichnung

Erkennbarkeit Ulrichskirche

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister

11.01.2011

Verwaltungsausschuss

21.01.2011

Betriebsausschuss SFM

29.03.2011

Stadtrat

31.03.2011

Der Antrag A0164/10 lautete:

„Der Stadtrat möge beschließen:

Die Mitglieder des Betriebsausschusses SFM werden beauftragt, die Leitung des Eigenbetriebes Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg zu ermächtigen, die Genehmigung zur Darstellung der Ecklagen der ehemaligen Kirche St. Ulrich und Levin mit gleichlautenden Auflagen so zu erweitern, dass der Außenwandverlauf der Kirche insgesamt erkennbar gemacht werden kann.

Falls die Beratung in einem Ausschuss gewünscht wird, soll diese im Verwaltungsausschuss erfolgen.“

Stellungnahme:

Dem Eigenbetrieb liegt eine Empfehlung des Rechtsamtes vor, den Beschlusstext wie folgt zu formulieren:

„Der Stadtrat beschließt:

Die Oberflächenfreilegung der Fundamente der Ulrichskirche soll so erfolgen, dass nicht nur die Eckpunkte, sondern der Außenwandverlauf (Grundriss) der Kirche insgesamt sichtbar wird.“

Im konkreten Fall ist maßgeblich, dass es sich bei dem Beschluss über die Kenntlichmachung der Umriss der Ulrichskirche um eine Angelegenheit im eigenen Wirkungskreis handelt und hier der sogenannte Grundsatz der Allzuständigkeit des Stadtrates gem. § 44 Abs. 2 S. 2 Gemeindeordnung LSA greift (Rehmann, a.a.O, § 10 Punkt 4.1).

Sollte der Stadtrat dem vorliegenden Antrag zur Erkennbarkeit (Visualisierung) der Ulrichskirche zustimmen, wird die Betriebsleitung des Eigenbetriebes SFM auf Antrag des Kuratoriums Ulrichskirche e.V. eine Ausnahmegewilligung mit folgenden Nebenbestimmungen erteilen:

1. Dem Antragsteller obliegt während der Zeit der Nutzung die Verkehrssicherungspflicht für die in Anspruch genommenen Flächen. Er stellt den EB SFM von allen Schadensansprüchen Dritter frei, die durch die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht

entstehen. Der Antragsteller haftet der Stadt gegenüber für alle Schäden, einschließlich derjenigen, die durch Beauftragte, Erfüllungsgehilfen und Besucher verursacht werden.

2. Aufgrabungen sind nur im Bereich der Rasenflächen zulässig. Die Rasensoden sind fachgerecht auszustechen und abzufahren.
3. Die Bereiche der vorhandenen Staudenflächen und Gräser sind vom Verlegen der Gehwegplatten auszusparen. Einer Aufgrabung in diesen Bereichen wird nicht zugestimmt. Weiterhin ist eine Unterbrechung der Verlegung von Gehwegplatten im Bereich der Bäume vorzusehen.
4. Angrenzender Baumbestand ist gemäß Baumschutzsatzung der Stadt Magdeburg geschützt und im Stamm-, Wurzel- und Kronenbereich nicht zu beschädigen.
5. Vor dem Verlegen der Gehwegplatten ist ein Vor-Ort-Termin mit dem EB SFM zu vereinbaren.
6. Für die Sauberkeit auf der ihm zur Verfügung gestellten Fläche hat der Antragsteller Sorge zu tragen.
7. Nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen werden durch diese Ausnahmegewilligung nicht ersetzt und sind gesondert zu beantragen.
8. Beschädigte Rasenflächen sind gemäß DIN 18917 wieder neu anzulegen. Die Beseitigung der Schäden erfolgt spätestens einen Monat nach Nutzungsende. Als Rasenmischung ist Gebrauchsrasen zu verwenden.
9. Nach Beendigung der Nutzung sind die in Anspruch genommenen Flächen dem EB SFM im Rahmen einer Abnahme- und Übernahmebegehung zu übergeben.

Diese Ausnahmegewilligung ist gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 der Grünanlagensatzung, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 65 der Stadt Magdeburg vom 03.06.2002 gebührenfrei, jedoch der Verwaltungskostensatzung, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 44 der Stadt Magdeburg vom 14.12.2006, kostenpflichtig.

Andruscheck